

Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2013

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Regensburg Netz GmbH GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Regensburg Netz GmbH GmbH verbindlich vor Beginn einer Abrechnungsperiode mit.

Entnahme ohne Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	6,97	0,95
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	8,98	0,95
Niederspannung (NS)	9,50	1,04

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Offshore-Haftungsumlage

Gemäß § 17f Abs. 5 EnWG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen ab dem 1. Januar 2013 als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

	Letztverbraucher- gruppe A (bis 1 GWh!) ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage 2013	0,250	0,050	0,025

§ 19 StromNEV-Umlage

Gemäß Ziffer 3 des Beschlusses der Bundesnetzagentur wegen Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV vom 14.12.2011 (BK8-11-024) sind wir verpflichtet von allen Letztverbrauchern bzw. Lieferanten die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte § 19-Umlage zu erheben. Die gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV begünstigten Letztverbraucher sind nicht von der § 19-Umlage befreit.

	Letztverbraucher- gruppe A (bis 100 MWh!) ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage 2013	0,329	0,050	0,025

KWK-Zuschlag

Zusätzlich zu den o. a. Leistungs-, Grund-, und Arbeitspreisen werden Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWModG) verrechnet.

	Letztverbraucher- gruppe A (bis 100 MWh!) ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C ct/kWh
KWK-Zuschlag 2013	0,126	0,060	0,025

Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Wir machen darauf aufmerksam, dass am 31.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Wir behalten uns daher die Verrechnung dieser Umlage zusätzlich zu den Netzentgelten vor.

Entgelt für Messung

Ein Entgelt für Messung, abhängig von der jeweils erforderlichen Messeinrichtung, wird gesondert berechnet.

Entgelt für Abrechnung

Ein Entgelt für Abrechnung, abhängig von der jeweils erforderlichen Messeinrichtung, wird gesondert berechnet.

Konzessionsabgabe

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Konzessionsabgabe.

Blindstromlieferung

Ein Entgelt für Blindstrom wird gesondert berechnet.

Umsatzsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%).